

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Neben-Contribution-Edict, Zu Auffbringung desjenigen/ was aus dem Contributions-Edict, unterm heutigen dato, an der in Capitibus Propositionis verkündigten Reichs-Hülffe und andern Steuern/ etwa nicht völlig beygebracht werden könnte : Gegeben zu Sternberg den 1. Octobr. 1710.**

Schwerin: bey Johann Lembken, [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880062010>

Druck Freier  Zugang





# Neben-CONTRIBUTION- EDICT,

Zu  
Aufbringung desjenigen/ was aus  
dem Contributions-Edict, unterm heutigen  
dato, an der in Capitibus Propositionis verkündigten  
Reichs-Hülffe und andern Steuern/ etwa  
nicht völlig bengebracht werden  
könnte.

Gegeben zu Sternberg den 1. Octobr. 1710.



ESWENJN/ gedruckt bey Johann Lemblen/  
Fürstl. Meckl. Hoff-Buchdr.

LB E 15.8



Von Gottes Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg / auch Graff zu  
Schwerin/ der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

**S**üßen / nechst Entbietung Unsers gnädig-  
sten Grusses / allen und jeden Unseren  
Haupt- und Ambt-Leuten/ Verwaltern/  
Rüchmeistern/ auch denen von der Ritter-  
schafft/ Bürgermeistern/ Richtern und  
Räthen in denen Städten/ und sonsten allen und jeden  
Unseren Unterthanen und Landes- Eingefessenen/  
Geist- und Weltlichen Standes/ hiemit  
zu wissen.

**D**ennach zu continuir- und Fort-  
setzung des/ durch des Höchsten Verhäng-  
niß / leyder ! noch fortwehrenden schweren  
Reichs- Krieges wieder die Krohn Franck-  
reich/ den Herzog von Anjou, und deren Adhærenten, Uns  
nicht minder / als anderen Chur-Fürsten und Ständen ob-  
liegt!



leget / das Contingent Unserer Herzogthümer und Lan-  
den / zu der / von denen dreyen Reichs-Collegiis bewillig-  
ten Reichs-Hülffe der 120000. Mann imgleichen zu völ-  
liger Erlegung des Residui von denen bey vorigen Land-  
Tagen indicirten, und bey ihigem Land-Tage in Ca-  
pite Propositionis 1, 2, 3. und 4. reiterirten, und de novô  
verkündigten Reichs-Steuern beyzutragen: Und Wir  
dann zu sothanem Ende auff dem desfalls zu Stern-  
berg gehaltenen jüngsten Land-Tage den 18. Septembr.  
a. e. den fordersamsten Beytrag Menße Octobr. zu  
beschaffen / in Capitibus Propositionis gnädigst ver-  
kündigen lassen; Solchemnach wird zu Beybrin-  
gung obiger Reichs- und anderer Steuern /  
und daneben des vorerwehnten residui, der Modus  
Contribuendi, welcher in dem Neben-Contributions-  
Edicto vom 17. Octobr. 1707. und vorigen Jahren be-  
griffen ist / und durch welchen vorberührtes an der  
Reichs- und anderen Steuern etwan annoch ab-  
gängige / zu colligiren und einzubringen ist / annoch  
vor dießmahl / jedoch mit der darin befindlichen restri-  
on, aus Landes Fürstl. Obrigkeitlicher Macht / und  
bekandten Ursachen / jedoch salvô cujuscunqve jure,  
beybehalten / und Krafft dieses hiemit publiciret.

Sehen/ordnen/und wollen demnach/das vor dießmahl.

**D**ie Fürstlich / alle auff dem Lande wohnende / oder sich  
befindende Haupt- und Ampt-Leute / Kloster-  
Bediente und Pfandes-Einhabere / so Fürstliche  
Aempter und Taffel-Güter in Pension und Besitz ha-  
ben /

A 2



ben / oder deren Wittwen steuren sollen mit ihrer Familie.

12. Rthlr. 38. fl. 5. Pfenn.

Die Pensionarii aber sothaner Tafel = Güter

6. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

Dazu geben vorbenandte den Vieh-Schatz / welchen er dieses Jahr / nemlich vom Octobri anni currentis, bis Octobris Anno 1710. nur einmahl soll erleget werden / als von einem Pferde / Haupt- und Kind-Vieh / so überjährig

25. fl. 7. Pfenn.

Für 1. Schwein / so zu Fasel bleibet / oder in die Mast getrieben wird / säugende-Färckel ausgenommen

4. fl.

Für 1. Ziege oder Bock

16. fl.

Für 1. Hückel

8 fl.

Für 1. Schaff / Hamel oder Jährling / unter welchen Jährlingen / die in diesem verwichenen Frühling gefallene Lämmer mit begriffen sind /

6. fl. 5. Pf.

Für 1. Stock Timmen

4. fl. 9. Pf.

Dieser Vieh-Schatz aber ist / wie bisshero / in die Fürstl. Cammer zu liefern / nur daß vom fünfften Theil (als des Schäfers-Semenge) von den Schaafen / und von den Buten- und Knecht-Schafen / als auch von des Schäfers Pferden und Kind-Vieh / Schweinen / Ziegen und Timmen / sothaner Vieh-Schatz in die Fürstl. Kriegs-Cassa zu Schwerin gebracht werden soll.

2.

Zwentens. Alle Pensionarii des Adels oder deren Wittwen / geben gleichfals /

6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Und den Vieh-Schatz / wie vorher zu sehen.

3. Drit-







de / geben wie die Müller in denen Städten / nach der ersten / zweyten und dritten Class. Den Vieh-Schab aber erlegen sie denen Pensionarien gleich / wie im S. 1. zu sehen / weilien sie die Consumptions-Steuer dabeneben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Kost-Knechte gehalten werden / soll der Herr der Mühlen dasjenige von solcher Mühlen / was nach vorbemeldten Classen die Müller zu steuern schuldig seyn / erlegen. Solcher Kost-Knecht aber sol vor seine Person geben 2. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Wofern jedoch er sein Lohn an bahrem Gelde hat / giebt er dieses nicht / sondern nach dem heute publicirten Edict, von jedem Rthlr. Lohn 6. fl. 5. Pfen.

Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen / worauf sie Kost-Knechte haben / geben. Wie auch deren Kost-Knechte denen vorigen gleich.

5.

Fünffstens. Schäffer / deren Wittwen und Kost-Knechte auff dem Lande / geben nach der ersten Classe, nemlich von einer Schäfferey von fünffhundert Schafen und darüber 6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Nach der zweyten Classe, nemlich von einer Schäfferey von dreyhundert bis fünffhundert Schaafe 4. Rthlr.

Nach der dritten Classe, nemlich von einer Schäfferey unter dreyhundert Schaafe. 3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Das



Dazu geben obbenandte Personen als die Schäfer / deren Wittwen / Kost-Knechte / Schäfer-Knechte / und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-Schatz / denen Pensionarien gleich / wie im §. 1. sich specificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem §. enthalten / nemlich / daß der Vieh-Schatz dieses Jahr / ( als primò Octobris anni currentis biß dito Anno 1711. ) nur einmahl soll erleyet werden.

6.

Sechstens. Die Einlieger auff dem Lande / so umb Geld dröschten / und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen / geben 9 Rthlr. 28. fl. 2. Pf.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unterscheid / sie seyn Dröschter oder sonsten Arbeits-Leute 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf. und dazu den Vieh-Schatz / und die Steuer von der Aussaat / dafern sie Land haben / wie wegen der Bauern im §. 13. gesetzet.

Die auff alten Theil wohnende miserables und zur Arbeit unüchtige Leute werden außgesetzet.

7.

Zum Siebenden / Säger / Teicher und Gräber geben denen Einliegern gleich 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.

Und den Viehschatz den Bauern gleich / wie im §. 13. enthalten.

8. Achstens /



8.

Achtens/ der Knechte Weiber auff dem Lande ge-  
ben. 25. fl. 7. Pf.  
Und wann sie Vieh haben / den Viehschatz denen  
Bauren gleich.

9.

Neundtens / von einer jeden Brandweins Blase  
auff dem Lande (so einige vorhanden seyn sollten) eine  
Tonn haltend / sie seynd zubefinden bey wem sie wollen/  
oder à dato dieses Edicts beweislich außgebrochen / wer-  
den gegeben. 16. Rthlr.

10.

Zehntens / von einer jeden Kruglage auff dem Lande  
3. Rthlr. 9. fl. 7. Pfenn.  
Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh / steuret er da-  
von wie im 9. 13. denen Bauren gleich.  
Hat er noch dabeneben ein Handwerck / steuret er  
auch davon / wie nachstehet.

11.

Elffhtens. Von jedem Handwerker auff dem Lande/  
da welche vorhanden / werden erlegt 4. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.  
Doch das Ackerwerck und Vieh außgeschlossen / da-  
von sie / wie im 9. 13. denen Bauren gleich geben.

12.

Zwölffhtens. Vor eine jede Grüz-Quere / so auff dem  
Lande anzutreffen 12. Rthlr. 38. fl. 5. Pf.  
Drey.



Dreyzehendes. Alle so wol in Fürstl. Aemtern/  
Adelichen/ wohnende Bauers-Leuten und Hirten: Item  
Cossaten / die nicht unter 25. Scheffel Land haben / den  
Brackschlag mit eingeschlossen / geben vor einen Scheffel  
Ausfaat Rostocker Maas / ohne Unterscheid hartes und  
weiches Korn / und also von so viel Land zu einem Schef-  
fel Saat Rostocker Maas / es sey Braact oder nicht  
Braact / à Scheffel . . . . . 4. fl. 9. Pf.

Dabeneben von einem jeden Pferde und haubt  
Rind-Vieh / so über Jährig . . . . . 12. fl. 9. Pf.

Für 1. Schwein / die Sogferckel außgenommen 2. fl. 5. Pf.

Für 1. Ziege oder Bock . . . . . 16. fl.

Für 1. Hocken . . . . . 8. fl.

Für 1. Schaff / Hamel oder Jährling / unter welchen  
Jährling die in diesem verwichenen Frühling gefallene  
Lämmer mit begriffen sind / . . . . . 6. fl. 5. Pf.

Für 1. Stock Timmen . . . . . 4. fl. 9. Pf.

Die ientigen Bauern und Cossaten / so weniger  
Land / als zu 25. Scheffel Ausfaat / Rostocker Maas  
haben / den Braackschlag mit eingeschlossen / geben  
3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Und dazu von dem Lande was sie haben / von einem  
jeden Scheffel Ausfaat / Rostocker Maas. Den Brack-  
schlag mit eingeschlossen . . . . . 4. fl. 9. Pf.

Auch von jedem Haubt oder Stück Vieh denselben  
Vieh-Schatz / den die Bauern geben.



Ein Hirt giebt

1. Rthlr. 28 fl. 9. Pf.

Dazu den Vieh-Schatz/und wann er Acker hat/giebt er eben so davon/wie die Bauren/und in diesem S. siehet.

14.

Zum Vierzehenden/ die Glass- Hütten- Meister geben von jeder Hütte

48. Rthlr.

Und dazu den Vieh-Schatz/wie im S. 1. die Pensionarii, Deren bey den Hütten arbeitende Gesellen jeder

6. Rthlr. 19. fl. 3. Pf.

Knechte und andere Arbeits-Leute dabey/ jeder

2. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

Und von ihrem Vieh den Vieh-Schatz (wann sie dessen etwas haben) wie im S. 1. die Pensionarii.

15.

Zum Funffzehenden/ die Pott-Asch-brenner/ Teer-schweller/ Salpeter-sieder/ Mosden-und Staffholzhauer/ auch Spohnreisser/ geben jeder

3. Rthlr. 9. fl. 7. Pf.

16.

Zum Sechszehenden. Die Contribution, welche Unsere Land-Städte / und der modus, nach welchem Sie dieselbe zu obbenandten Steuern zuerlegen haben/ist dabie nicht eingeführet / weilen solches alles mit denen selben schon vereinbahret/und adjustiret ist.

Wie aber nach gescheneuer gründlicher Erkündigung/ und befundenem kundbahren Unvermögen und Armut/ diejenige/ welche re verâ also beschaffen und miserable seyn/ das sie diese Steuer nicht erlegen können (soasten aber n. e. mand damit zu übersehen.) So wird zwar eines jeden Obrts Obrigkeit überlassen/ solche damit zu verschonen/ jedennoch das darunter kein Unterschleiff von ihnen ge-  
brauchet werde.

Be.



Befehlen darauf allen und jeden/wie ob stchet/hie-  
mit gnädigst und ernstlich/das sie insgesammt/ und jeder  
Contribuent besonders/ die obbeschriebener massen erfor-  
derte Steuer/cines jeden Orts Obrigkeit/in gangbahrer gro-  
ber Münze/benebst einer/vorbesagter massen eingerichtete/  
und eigenhändig unterschriebenen Specification, gegen das  
Mittel/ oder längst das Ende des lauffenden Monats  
Octobris dieses 1710. Jahrs/bey Straffe auff des Säumni-  
gen Schaden und Unkosten/und ohn fernere Verwarnung  
ergehender Execution, an Unsere Fürstl. Kriegs.Cassa zu  
Schwerin einlieffern/ und ihnen eine Quittung darüber  
geben lassen sollen.

Damit nun dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino,  
ohne etliche Säumnis und Behinderung/gehorsamst und  
ohnfehlbar gelebet und nachgesetzt werden möge; So  
haben Wir dieselbe/durch gegenwärtiges offene Edict, zu  
Jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkün-  
digen lassen wollen.

Worach ein jeder sich gehorsamst zu richten/und für  
Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auff dem Fall  
des Säumnis und gebrauchten Unterschleiffs nicht auf-  
sen bleiben wird/ vorzusehen hat.

Wirkündlich/ unter Unserm Fürstl. Insiegel. Gege-  
ben Sternberg den 1. Octobr. Anno 1710.

Friedrich Wilhelm.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

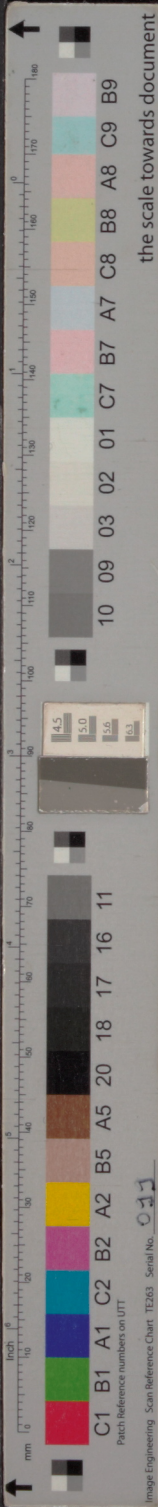
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.







the scale towards document

darau fallen und jeden/wie ob stchet/hie  
und ernstlich/das sie insgesammt / und jeder  
besonders / die obbeschriebener massen erfor-  
nes jeden Orts Obrigkeit / in gangbahrer gro-  
nebst einer/vor besagter massen eingerichtetē/  
dig unterschriebenen Specification, gegen das  
e längst das Ende des lauffenden Monats  
s 1710. Jahrs/ bey Straffe auff des Säumni-  
und Unkosten/und ohn fernere Verwarnung  
xecution, an Unsere Fürstl. Kriegs-Cassa zu  
lieffern / und ihnen eine Abitung darüber  
stellen.

dieser Unser Ordnung in gesetztem Termino,  
säumnis und Behinderung/gehorsamst und  
gelebet und nachgesetzet werden möge; So  
es selbe/durch gegenwärtiges offene Edict, zu  
siches Wissenschaft publiciren und verkün-  
digen sollen.

h ein jeder sich gehorsamst zu richten/und für  
Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall  
s und gebrauchten Unterschleiffs nicht auf-  
ird/ vorzusehen hat.

lich/unter Unserm Fürstl. Inseigel. Gege-  
g den 1. Octobr. Anno 1710.

ch Wilhelm.

